

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Informationsvorlage

zu Tagesordnungspunkt 1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16. Juni 2005

Umsetzung des Sozialgesetzbuches II – Hartz IV; Personelle Ausstattung und räumliche Unterbringung der ARGE am Standort Meerbusch

Problem:

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches (SGB II) zum 1. Januar 2005 wurden die bisherigen Systeme der Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitssuchende zusammengeführt. Hiernach sind die kommunalen Träger zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychologische Betreuung und die Übernahme von nicht von der Regelleistungen umfassten einmaligen Bedarfe (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten). Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, insbesondere alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Kostenträger für Leistungen nach § 22 SGB II – Kosten der Unterkunft und § 23 Abs. 3 SGB II ist der Rhein-Kreis Neuss, Kostenträger für die weiteren Leistungen wie vorstehend aufgeführt ist der Bund. Erwerbsfähig ist nach dem Gesetz, wer nicht Leistungen nach dem SGB XII – u. a. Grundsicherung im Alter – bezieht und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbsfähig zu sein.

Zur Umsetzung des SGB II wurde mit Vertrag vom 23. Dezember 2004 im Rhein-Kreis Neuss eine Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit und dem Rhein-Kreis Neuss gebildet, die den Namen ARGE Rhein-Kreis Neuss trägt; der Vertrag ist zunächst für die Dauer von 6 Jahren befristet. Er tritt am 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bis dahin vereinbarte Übergangsregelung. Ziel des Vertrages ist es, zum 1. Juli 2005 eine funktionierende ARGE einzurichten.

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung wurden in einer Vielzahl von Sitzungen verschiedener Arbeitsgruppen, die mit verantwortlichen Mitarbeitern der Kommunen des Kreises, dem Kreis und Vertretern der Bundesagentur für Arbeit besetzt waren sowie der mit den Sozialdezernenten und Verantwortlichen der Bundesagentur besetzten Lenkungsgruppe erarbeitet und anschließend von der Trägerversammlung, die aus dem Landrat sowie dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur als stimmberechtigte Mitglieder besteht, beschlossen. Der Trägerversammlung gehören weiter die Bürgermeister des Kreises, der Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises und 3 weitere Mitglieder der Agentur als beratende Mitglieder an.

Zu den erarbeiteten Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Hartz IV gehören u.a. ein Qualifikations- und Kapazitätsplan für die einzelnen Standorte und eine Raum- und Unterbringungsplanung. Insgesamt sieht der Kapazitätsplan der ARGE Rhein-Kreis Neuss nach einer Überarbeitung im März aufgrund einer gestiegenen Zahl der Bedarfsgemeinschaften 193,5 Stellen vor. Davon entfallen 105,5 Stellen auf den Leistungsbereich und 71 auf den Bereich Markt und Integration (davon 15 sog. Fall-

manager und 56 Mitarbeiter in der Arbeitsvermittlung), die übrigen Stellen auf den sog. Overhead der ARGE einschl. Unterhaltsheranziehung und Widerspruchsstelle. Da die ARGE keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und damit kein Personal einstellen kann, soll die Besetzung der Stellen teilweise durch die Städte und Gemeinden des Kreises, den Kreis selbst und die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Das Besetzungsrecht regelt ebenfalls der Qualifikations- und Kapazitätsplan. Arbeitgeber bzw. Dienstherr der bei der ARGE tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll die bisherige Beschäftigungsbehörde bleiben, so dass die Rechtsstellung der betroffenen Beamten und Angestellten bei einer Zuweisung zur ARGE unberührt bleibt. Die bisherigen Dienstvorgesetzten bleiben grundsätzlich für alle personellen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich, bestehende interne Geschäfts- und Dienstanweisungen behalten weiter ihre Gültigkeit. Die Geschäftsführung der ARGE übt die fachliche Vorgesetztenfunktion und das Direktionsrecht aus. Über die Zuweisung des Personals wird ein Kooperations- und Personalgestellungsvertrag abgeschlossen, der wie der Gründungsvertrag auf 6 Jahre befristet ist.

Die Personalausstattung an den jeweiligen Standorten richtet sich zum einen nach den dort zu erbringenden Leistungen, zum anderen nach der Anzahl der auf die Gemeinde entfallenden Bedarfsgemeinschaften. Nach der bei der Bürgermeisterkonferenz am 1. Juni 2005 vorgelegten Aufstellung der sog. SGB II-Fälle einschließlich Kosten der Unterkunft und einmalige Leistungen, entfallen nach der Abrechnung für den Monat Mai von den kreisweiten 6.231 Bedarfsgemeinschaften 576 auf die Stadt Meerbusch. Im Januar diesen Jahres lagen die kreisweiten kommunalen Bedarfsgemeinschaften bei 5.586, davon Meerbusch 504, bei der Agentur ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von Januar 6.451 auf 7.523 im April gestiegen. Welche Anteile hiervon auf die einzelnen Kommunen entfallen kann zur Zeit von der Agentur nicht beantwortet werden.

Auf die Stadt Meerbusch entfallen auf den Standort Meerbusch 9 Leistungssachbearbeiter, davon 1,5 Stellen im Empfang als erste Anlaufstelle für Neukunden und Bestandsfälle. Die Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch einen Teamleiter mit einem Anteil von 20%, der auch für Mitarbeiter der ARGE bei der Stadt Neuss eingesetzt und dort seine Stammdienststelle hat. Des Weiteren sind am Standort Meerbusch 1,5 Stellen für sog. Fallmanager vorgesehen, die nach der Definition ihrer Tätigkeit für die Herstellung der Integrationsfähigkeit für Bewerber mit multiplen/schweren Vermittlungshemmnissen einschl. Integration zuständig sind. Die Arbeitsvermittlung selbst soll für Meerbusch zentral von Neuss aus erfolgen, wobei Sprechstunden am Standort Meerbusch vorgesehen sind; auf die Arbeitsvermittlung entfallen für Meerbusch 3,5 Stellen. Die Besetzung der vorgenannten Stellen ist im Qualifikations- und Kapazitätsplan nur für 7,5 Leistungssachbearbeiter durch die Stadt Meerbusch, im übrigen aber durch die Agentur vorgesehen.

Die Zusammenlegung und Separierung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe führt im Fachbereich 2 zu einem erheblichen Arbeitsrückgang, da nach derzeitigem Stand nur rd. 10% der bisherigen Sozialhilfefälle (Hilfe zum Lebensunterhalt) als Nichterwerbsfähige in der dortigen Betreuung verblieben sind; die übrigen Aufgabenbereiche aus dem Sozialhilfebereich werden allerdings von der Gesetzesänderung nicht tangiert. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich zahlenmäßige Veränderungen der Einstufung der Erwerbsfähigkeit, über die Agentur entscheidet, ergeben.

Aufgrund der geänderten Aufgabensituation besteht diesseits ein Interesse, dass bisher in der Sozialhilfe tätige Personal auch zukünftig adäquat zu beschäftigen. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Vorgaben des Personalentwicklungskonzeptes, die Personalkosten mittelfristig zu reduzieren, Probleme hinsichtlich der Übernahme qualifizierter Auszubildender und aus der Beurlaubung rückkehrender Mütter, da verwaltungsweg keine zur Nachbesetzung vakanten Stellen bestehen.

In Gesprächen mit der Agentur und nach einem persönlichen Vorstellungstermin aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereit sind, freiwillig in die ARGE zu wechseln, wurde erreicht, dass alle am Standort Meerbusch zu besetzenden Stellen sowie die Stelle eines Arbeitsvermittlers am Standort Neuss/Meerbusch mit städt. Personal besetzt werden können.

Anders als teilweise in anderen Kommunen des Kreises kann damit die ARGE am Standort Meerbusch planmäßig zum 1. Juli 2005 und zudem mit voller Besetzung ihre Arbeit aufnehmen.

Die Personal- und Gemeinkosten für das zur Verfügung gestellte Personal werden aus Bundesmitteln erstattet, soweit diese Bundesaufgaben erledigen. Für die Bearbeitung der Kosten der Unterkunft – hierfür wird aufgrund der Fallzahlen von einem Anteil von 20% bei den Leistungssachbearbeitern ausgegangen – müssen die Kommunen aufkommen. Bei den Mitarbeitern, die als Fallmanager und als

Arbeitsvermittler tätig werden, werden keine Kosten in Abzug gebracht, da diese ausschließlich Bundesaufgaben erledigen.

Die Erstattung erfolgt aufgrund von Tarifen der Bundesagentur für Arbeit. Unter Berücksichtigung von Teilzeitarbeitsverhältnissen ist nunmehr beabsichtigt, der ARGE zum 1. Juli 2005 insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuweisen.

Darüber hinaus werden für die Übergangszeit bis zum 1. 7., in der bereits städt. Personal für das sog. Profiling und die Datenübernahme in das neue Abrechnungsverfahren „A 2LL“ tätig sind, Erstattungsleistungen gezahlt.

Die räumliche Unterbringung der ARGE am Standort Meerbusch ist im angemieteten Gebäude am Bommershöfer Weg, in dem der Fachbereich 2 – Jugend und Soziales und der zuständige Beigeordnete untergebracht sind – vorgesehen. Es handelt sich um insgesamt 10 Büroräume nebst Teeküche und Toiletten mit einer Gesamtfläche von ca. 260 qm. Die räumlichen Voraussetzungen wurden durch Umzüge innerhalb des Gebäudes sowie kleinere bauliche Maßnahmen in der Größenordnung von rd. 10.000,- € geschaffen. Die Kosten der Herrichtung werden von der Bundesagentur erstattet. Über die Überlassung der Räume wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Wie bei den Personalkosten soll auch bei den Sachkosten, die neben der Miete sowie Neben- und Betriebskosten u.a. Telefon- und Portokosten, Ausstattungskosten, Büromaterial u.ä. umfassen, eine Erstattung nach Pauschalbeträgen nach Tarifen der Bundesagentur erfolgen. Für Leistungen im Bereich Kosten der Unterkunft wird auch hier ein Abzug in Höhe von 20% vorgenommen.

Die Personal- und Sachkostenerstattung soll monatlich erfolgen. Es ist vorgesehen, die Einnahmen und Ausgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II haushaltsmäßig gesondert abzubilden.

Dieter Spindler